

Das Second Amendment und das unveräußerliche Recht auf Selbstverteidigung¹

von Prof. Nelson Lund², 17.04.2014

Die zeitgenössischen Debatten über die Bedeutung des Second Amendments – ist es ein kollektives Recht oder ein individuelles Recht? – wären für die Gründerväter [der USA] unverständlich gewesen. Alle waren sich damals einig, dass die Bundesregierung keine Befugnis hat, das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, einzuschränken. In heutigen Debatten wird größtenteils auch nicht auf die wesentliche Frage eingegangen, warum das Recht Waffen zu tragen überhaupt in der Verfassung verankert wurde.

Das Recht auf Selbstverteidigung und auf die Mittel zur Selbstverteidigung ist ein fundamentales natürliches Recht, das sich aus dem Recht auf Leben ergibt. Der zweite Zusatzartikel gewährt den Menschen daher kein neues Recht; er erkennt lediglich das unveräußerliche natürliche Recht auf Selbstverteidigung an. Der Gesetzgeber kann bestimmte Arten von Waffen verbieten, aber er kann die Bürger nicht entwaffnen. Dieser Aufsatz ist aus der zweiten Ausgabe von The Heritage Guide to the Constitution³ (Heritage-Leitfaden zur Verfassung), die voraussichtlich im Herbst 2014 bei Regnery erscheint.

A well regulated Militia, being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear Arms, shall not be infringed.

– Second Amendment –

(Eine gut organisierte Miliz ist nötig für die Sicherheit eines freien Staates. Daher darf das Recht des Volkes Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht verletzt werden.)

Moderne Debatten über die Bedeutung des Second Amendments haben sich darauf konzentriert, ob es ein privates Recht von Individuen, Waffen zu besitzen und zu tragen, schützt oder ein Recht, das nur durch Milizorganisationen wie die Nationalgarde ausgeübt werden kann. Diese Frage wurde jedoch offensichtlich auch nach der Annahme der Bill of Rights [1791] lange Zeit nie gestellt. Erste Diskussionen nahmen die Grundbedeutung des Second Amendments als selbstverständlich an und konzentrierten sich stattdessen darauf, ob es der ursprünglichen Verfassung etwas Wesentliches hinzufügte. Die Debatte

1 Der Artikel erschien 2014 auf der Website der Heritage Foundation. Diese Denkfabrik (think tank) mit Sitz in Washington D.C. wurde 1973 gegründet und zählt heute zu den weltweit einflussreichsten ihrer Art. Das Ziel ist die Förderung konservativer Politik auf der Grundlage von freier Marktwirtschaft, minimalem Staat und individueller Freiheit. Näheres hier: https://de.wikipedia.org/wiki/Heritage_Foundation.

2 Prof. Lund ist Experte insbesondere für Verfassungsrecht, Second Amendment, Föderalismus und Gewaltenteilung. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels lehrte er an der Antonin Scalia Law School, George Mason University. Näheres hier: https://www.law.gmu.edu/faculty/directory/fulltime/lund_nelson.

3 Näheres hier: <https://amzn.to/2Z4Ybcw>.

verlagerte sich später aufgrund von Änderungen in der Verfassung und im Verfassungsrecht und weil die Parlamente anfangen, Schusswaffen in einer Weise zu regulieren, die in den Anfängen unserer Geschichte undenkbar waren.

Die Generation der Gründer hatte kein Vertrauen in stehende Armeen. Viele Amerikaner glaubten auf dem Hintergrund der englischen Geschichte und ihrer eigenen kolonialen Erfahrung, dass Regierungen großer Nationen anfällig dafür sind, Soldaten einzusetzen, um das Volk zu unterdrücken. Eine Möglichkeit, diese Gefahr zu verringern, wäre, der Regierung nur dann zu erlauben, Armeen (bestehend aus bezahlten Vollzeit-Soldaten) aufzustellen, wenn sie zur Bekämpfung fremdstaatlicher Gegner benötigt werden. Für andere Zwecke, wie z.B. die Reaktion auf plötzliche Invasionen oder ähnliche Notfälle, könnte man die Regierung darauf beschränken, eine Miliz einzusetzen, die aus gewöhnlichen Zivilisten besteht, die ihre eigenen Waffen stellen und die ein wenig unbezahlte militärische Ausbildung in Teilzeit erhalten.

Die Verwendung einer Miliz als Alternative zu stehenden Armeen hatte tiefe Wurzeln in der englischen Geschichte und besaß eine beträchtliche Anziehungskraft, stellte aber auch einige ernsthafte Probleme dar. Alexander Hamilton⁴ zum Beispiel dachte, das Milizsystem könne niemals einen zufriedenstellenden Ersatz für eine nationale Armee bieten. Sogar diejenigen, die die Miliz sehr schätzten, erkannten, dass sie zerbrechlich war, und die Ursache für diese Zerbrechlichkeit war genau das, was Hamilton dazu brachte, sie zu verunglimpfen: Die Bürger würden sich immer gegen eine unbezahlte militärische Ausbildung wehren, und die Regierungen würden immer professionellere – d.h. effizientere und flexiblere – Streitkräfte haben wollen.

Dies führte zu einem Dilemma beim Verfassungskonvent. Die Erfahrungen während des Unabhängigkeitskrieges [1775 – 1783] hatten überzeugend gezeigt, dass man sich bei der nationalen Verteidigung nicht auf Milizen verlassen konnte, und auf den Kriegsbeginn folgt nicht immer eine Pause, in der eine Armee aufgestellt und ausgebildet werden kann. Der Konvent beschloss daher, der Bundesregierung nahezu ungehinderte Befugnisse zur Aufstellung von Armeen, einschließlich stehender Armeen in Friedenszeiten, zu geben. Aber diese Entscheidung war gefährlich für die Freiheit, besonders im Hinblick auf die Tatsache, dass die vorgeschlagene Verfassung auch ein Verbot für die Einzelstaaten enthielt, Truppen ohne die Zustimmung des Kongresses bereit zu halten.

Eine Lösung wäre gewesen, vom Kongress zu verlangen, dass er eine gut ausgebildete Miliz aufstellt und unterhält. Eine solche Miliz hätte einen großen Teil der Bevölkerung umfassen müssen, um zu verhindern, dass sie, wie unsere moderne Nationalgarde, unter einem anderen Namen zu einer Bundesarmee wird. Dies hätte der Bundesregierung die Ausrede nehmen können, dass sie auch in Friedenszeiten stehende Heere brauche und es hätte ein bedeutendes Gegengewicht zu jeder Schurkenarmee schaffen können, die die Bundesregierung möglicherweise aufstellen könnte.

⁴ Der Staatsmann Alexander Hamilton (1755 bis 1804) zählt zu den drei Gründervätern der USA. Er war u.a. der erste Finanzminister der USA. Näheres hier: https://de.wikipedia.org/wiki/Alexander_Hamilton.

Diese Möglichkeit wurde nie ernst genommen, und das aus gutem Grund. Wie könnte eine Verfassung eine gut organisierte oder gut ausgebildete Miliz mit der erforderlichen Präzision und Detailgenauigkeit und unter Berücksichtigung unvorhersehbarer Veränderungen der nationalen Verhältnisse definieren? Es wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmöglich gewesen.

Ein anderer Ansatz wäre gewesen, dem Kongress zu verbieten, sich in die Kontrolle der Einzelstaaten über ihre Milizen einzumischen. Das wäre möglich gewesen, aber es wäre aussichtslos gewesen. Eine zersplitterte Befehlsgewalt über die Milizen hätte unweigerlich zu einem Mangel an Einheitlichkeit in Ausbildung, Ausrüstung und Kommando geführt, und es hätte keine wirklich effektive nationale Kampftruppe geschaffen werden können.

So stand der Konvent vor der Wahl, eine Vielzahl von Milizen zu etablieren, die von den einzelnen Staaten kontrolliert werden, die wahrscheinlich zu schwach und uneinig gewesen wären, um die Nation zu schützen, oder eine einheitliche Miliz unter föderaler Kontrolle zu genehmigen, von der man fast schon per definitionem nicht erwarten konnte, dass sie eine Tyrannei des Bundes verhindert. Das Rätsel konnte nicht gelöst werden und der Konvent gab nicht vor, es lösen zu wollen. Stattdessen geht die Verfassung davon aus, dass es eine Miliz geben wird, aber sie gibt dem Kongress fast ungehinderte Autorität, diese Miliz zu regulieren, so wie sie der Bundesregierung fast ungehinderte Autorität gibt, eine Armee zu unterhalten.

Diese massive Machtverschiebung von den Staaten zur Bundesregierung hin führte zu einem der Haupteinwände gegen den Verfassungsentwurf. Die Anti-Föderalisten⁵ argumentierten, dass mit der Kontrolle des Bundes über die Miliz die Staaten ihr wichtigstes Verteidigungsmittel gegen Unterdrückung und Usurpation des Bundes verlieren und dass die europäische Geschichte gezeigt hat, wie ernst die Gefahr ist.

James Madison⁶ antwortete zum Beispiel, dass solche Ängste vor föderaler Unterdrückung übertrieben seien, auch weil die neue Bundesregierung anders strukturiert werden sollte als die europäischen Regierungen. Aber er wies auch auf einen weiteren entscheidenden Unterschied zwischen der Situation in Europa und unserer hin: Das amerikanische Volk war bewaffnet und es wäre daher fast unmöglich, es mit militärischer Gewalt zu unterwerfen, selbst wenn man annähme, dass die Bundesregierung versuchen würde, eine Armee einzusetzen, um dies zu tun. Im *Föderalist* Nr. 46⁷ schrieb er:

5 Die Föderalisten traten für eine starke Zentralgewalt und eine pro-britische Außenpolitik ein und repräsentierten vornehmlich die wohlhabende Klasse; die Anti-Föderalisten, später mit Thomas Jefferson an ihrer Spitze, verteidigten die Rechte der Einzelstaaten und misstrauten der Zentralgewalt. Sie plädierten für eine pro-französische Außenpolitik und verstanden sich als Vertreter der Farmer und kleineren Leute sowie als unbedingte Verfechter einer tugendhaft demokratischen Gesellschaft. In diesem Ideal wurzelt auch das Credo der später entstandenen Demokratischen Partei. Vgl. Nagler, Jörg: USA – Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft, in: Informationen zur politischen Bildung Nr. 268/2013, 12, <https://www.bpb.de/izpb/181020/usa-geschichte-wirtschaft-gesellschaft>.

6 James Madison (1751 - 1836) war von 1809 bis 1817 der vierte Präsident der Vereinigten Staaten und einer der Gründerväter der Vereinigten Staaten. Den Ideen der Aufklärung verpflichtet, war er Autor großer Teile der Verfassung der Vereinigten Staaten und entwarf die Bill of Rights. Unter Präsident Thomas Jefferson diente er als Außenminister. Näheres hier: https://de.wikipedia.org/wiki/James_Madison.

7 Vgl. https://en.wikipedia.org/wiki/Federalist_No._46.

Abgesehen von dem Vorteil bewaffnet zu sein, den die Amerikaner gegenüber fast jeder anderen Nation haben, bildet die Existenz nachgeordneter Regierungen, an die das Volk gebunden ist und von denen die Milizoffiziere ernannt werden, eine Barriere gegen ehrgeizige Pläne, die unüberwindbarer ist als jede andere, die eine einfache Regierung egal welcher Form ermöglicht. Trotz der militärischen Einrichtungen in den verschiedenen Königreichen Europas, die so weit getragen werden, wie es die öffentlichen Mittel zulassen, haben die Regierungen Angst, den Menschen mit Waffen zu vertrauen. Und es ist nicht sicher, aber mit dieser Hilfe allein wären sie nicht in der Lage, ihre Joche abzuschütteln.

Die Debatte zwischen Föderalisten und Antiföderalisten enthielt unausgesprochen zwei gemeinsame Annahmen: Erstens, dass die vorgeschlagene neue Verfassung der Bundesregierung fast die gesamte rechtliche Autorität über die Armee und die Miliz verlieh und zweitens, dass die Bundesregierung überhaupt keine Befugnis haben sollte, die Bürger zu entwaffnen. Die Meinungsverschiedenheit zwischen Föderalisten und Antiföderalisten bezog sich lediglich auf die engere Frage, ob eine bewaffnete Bevölkerung die Wahrung der Freiheit angemessen gewährleisten kann.

Das Second Amendment kam dem Wunsch der Antiföderalisten, die militärische Macht, die die Verfassung der Bundesregierung gab, scharf einzuschränken, nicht nach, aber genau das verhinderte, dass sich Widerstand gegen das Second Amendment bildete. Der Versuch, die Antiföderalisten zufrieden zu stellen, wäre äußerst umstritten gewesen und hätte erhebliche Änderungen an der ursprünglichen Verfassung erfordert. Niemand deutete an, dass das Second Amendment irgendeinen solchen Effekt haben könnte, aber es deutete auch niemand an, dass die Bundesregierung die Macht benötigt oder rechtmäßig besitzt, um die amerikanischen Bürger zu entwaffnen.

Als politische Geste an die Antiföderalisten – eine Geste, die durch den einleitenden Verweis des Second Amendments auf den Wert einer gut organisierten Miliz hervorgehoben wurde – war die ausdrücklich Anerkennung des Rechts des Volkes auf Waffen so etwas wie ein Beschwichtigungsmittel. Die Bestimmung wurde, wie auch immer, ohne weiteres akzeptiert, da sich alle einig waren, dass die Bundesregierung das Recht der Bürger, Waffen besitzen und tragen zu dürfen nicht mehr oder weniger einschränken darf als das Recht auf Freiheit der Rede oder auf Freiheit der Religionsausübung.

Seit der Annahme des Second Amendments hat sich viel verändert. Die traditionelle Miliz geriet ziemlich schnell in Vergessenheit, und die einzelstaatlichen Milizorganisationen wurden schließlich in die föderale Militärstruktur integriert. Was das stehende Militär des Bundes anbelangt, so ist dieses heute viel, viel mächtiger als eine Armee im 18. Jahrhundert, und die Amerikaner haben ihre Angst, dass die Bundesregierung diese Macht nutzen wird, um sie politisch zu unterdrücken, weitgehend verloren. Darüber hinaus hielten die Zivilisten des 18. Jahrhunderts routinemäßig genau dieselben Waffen zu Hause vor, die sie benötigen würden, wenn sie zum Dienst in der Miliz gerufen würden, während die

modernen Soldaten mit Waffen ausgestattet sind, die sich deutlich von denen unterscheiden, die allgemein für zivile Zwecke als geeignet angesehen werden. Diese Veränderungen haben neue Fragen über den Wert einer bewaffneten Bürgerschaft aufgeworfen, und viele Menschen lehnen heute die Überlegungen ab, die fast jeder akzeptiert hat, als das Second Amendment verabschiedet wurde.

Auch die Gesetze haben sich seither geändert. Zu der Zeit als die Verfassung entworfen wurde, gab es praktisch keine Gesetze zur Waffenkontrolle und es gab keinen Grund für irgendjemanden, darüber zu diskutieren, welche Arten von Vorschriften das Second Amendment erlaubt. Die lebhafteste Sorge hinter dem Verfassungszusatz war die Angst, dass die neue Bundesregierung versuchen könnte, die Bürger zu entwaffnen, um bewaffneten Widerstand gegen politische Usurpationen zu verhindern. Das ist nie passiert, aber seitdem hat das Recht auf Waffen sehr viele neue gesetzliche Beschränkungen erfahren. Fast alle diese Gesetze zielen darauf ab, den Missbrauch von Schusswaffen durch verantwortungslose Zivilisten zu verhindern, aber viele von ihnen beeinträchtigen auch die Möglichkeit der gesetzestreuen Bürger, sich gegen Gewaltverbrecher zu verteidigen.

Eine weitere wichtige rechtliche Entwicklung war die Verabschiedung des Vierzehnten Amendments.⁸ Das Second Amendment galt ursprünglich nur für die Bundesregierung, so dass die Staaten Waffen nach eigenem Ermessen regulieren konnten. Während des 20. Jahrhunderts berief sich der Oberste Gerichtshof [Supreme Court] auf das im Vierzehnten Amendment garantierte Recht auf ein ordnungsgemäßes (Gerichts-)Verfahren [Due Process Clause], um die meisten Bestimmungen der Bill of Rights auch auf die Einzelstaaten und ihre politischen Untergliederungen anzuwenden. Die große Mehrheit der Waffenkontrollgesetze wurde auf staatlicher und lokaler Ebene verabschiedet und die Anwendbarkeit des Second Amendments auf diesen Ebenen warf ernste Fragen auf, die zu bedenken die Gründungsväter keine Gelegenheit hatten. Es ist eine Sache zu entscheiden, dass die Autorität über die Regulierung von Waffen weitgehend den Einzelstaaten vorbehalten bleibt. Es ist eine ganz andere Sache zu entscheiden, dass alle Bestimmungen einer gerichtlichen Überprüfung anhand einer vage formulierten Verfassungsbestimmung wie dem Second Amendment zu unterwerfen sind.

Bis vor kurzem behandelte die Justiz das Second Amendment fast wie einen toten Buchstaben, also ein Gesetz, das zwar noch in Kraft ist, aber nicht mehr angewendet wird. Viele Gerichte kamen zu dem Schluss, dass die Bürger überhaupt kein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Waffen haben, und die Bundesgerichte haben nie ein einziges Waffenkontrollgesetz außer Kraft gesetzt. Ende des 20. Jahrhunderts wurde der gerichtliche Konsens jedoch durch eine große Zahl neuer akademischer Arbeiten in Frage gestellt. Durch die Analyse von Text und Geschichte des Second Amendments versuchten die Kommentatoren zu beweisen, dass die Verfassung ein individuelles Recht auf Waffen zur

8 Der 14. Zusatzartikel zur Verfassung der USA wurde infolge des Amerikanischen Bürgerkrieges verabschiedet. Er enthält die Gleichbehandlungsklausel, das Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren in den Bundesstaaten und die Grundlagen des Staatsbürgerschaftsrechts (Ius Soli). Er wurde am 28. Juli 1868 ratifiziert. Näheres hier: [https://de.wikipedia.org/wiki/14. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten](https://de.wikipedia.org/wiki/14._Zusatzartikel_zur_Verfassung_der_Vereinigten_Staaten).

Selbstverteidigung schützt, einschließlich der Verteidigung gegen kriminelle Gewalt, die die Regierung nicht verhindern kann oder will.

In *District of Columbia v. Heller* (2008) hat der Oberste Gerichtshof schließlich ein Waffenkontrollgesetz aufgehoben, wobei es in diesem Fall um ein Bundesgesetz ging, das fast allen Zivilisten verbot, im District of Columbia eine Kurzwaffe zu besitzen. Eine knappe Mehrheit von 5 zu 4 nahm die wichtigsten Schlussfolgerungen und viele der von den revisionistischen Kommentatoren vorgebrachten Argumente an und entschied, dass das Second Amendment in seiner ursprünglichen Bedeutung ein privates Recht des Einzelnen schützt, Waffen zum Zwecke der Selbstverteidigung zu besitzen und zu tragen.

Die Abweichler interpretierten die ursprüngliche Bedeutung unterschiedlich. In einer Stellungnahme, der alle vier beitraten, kam Richter John Paul Stevens zu dem Schluss, dass das nominell individuelle Recht des Second Amendments tatsächlich nur "das Recht der Menschen jedes einzelnen Staates, eine gut ausgebildete Miliz zu unterhalten" schützt. In einer separaten Stellungnahme, die ebenfalls von allen vier Abweichlern unterstützt wurde, argumentierte Richter Stephen Breyer, dass, selbst wenn der Zweite Verfassungszusatz ein individuelles Recht auf Waffen zur Selbstverteidigung schützen sollte, er so interpretiert werden sollte, dass die Regierung die Möglichkeit hat, Handfeuerwaffen in städtischen Gebieten mit hoher Kriminalität zu verbieten.

Zwei Jahre später, in *McDonald v. City of Chicago*, hat das Gericht ein ähnliches Gesetz auf einzelstaatlicher Ebene erneut mit 5 zu 4 Stimmen aufgehoben. Vier Richter stützten sich weitgehend auf Präzedenzfälle des substantiellen ordentlichen Verfahrens [substantive due process], die andere Bestimmungen der Bill of Rights auf die Einzelstaaten angewendet hatten. Richter Clarence Thomas stimmte dem Urteil zu, lehnte aber die langjährige Doktrin des Gerichtshofs vom substantiellen ordentlichen Verfahren ab, die seiner Meinung nach mit der ursprünglichen Bedeutung der Verfassung nicht vereinbar ist. Stattdessen legte er eine detaillierte Analyse der ursprünglichen Bedeutung der Privilegien- oder Immunitätsklausel des Vierzehnten Amendments vor und kam zu dem Schluss, dass diese das gleiche individuelle Recht schützt, das durch das Second Amendment vor Verletzungen durch den Bund schützt.

Ungeachtet der langen Urteilsbegründungen in *Heller* und *McDonald* sind sie in ihren Entscheidungen [holdings] eng darauf beschränkt, Verbote für den Besitz von Handfeuerwaffen durch Zivilisten in deren eigenen Häusern für ungültig zu erklären. Keiner der beiden Fälle gibt klare Hinweise auf die Verfassungsmäßigkeit weniger restriktiver Formen der Waffenkontrolle, obwohl *Heller* eine nicht abschließende Liste von "mutmaßlich rechtmäßigen" Vorschriften aufführt:

- Verbote des Besitzes von Schusswaffen durch Verbrecher und Geisteskranke
- Verbote des Tragens von Schusswaffen an "sensiblen Orten wie Schulen und Regierungsgebäuden"
- Gesetze, die den kommerziellen Waffenverkauf einschränken
- Verbote für das verdeckte Tragen von Schusswaffen und

- Verbote von Waffen, die "typischerweise von gesetzestreuen Bürgern zu rechtmäßigen Zwecken nicht besessen werden".

In der kurzen Zeit seit der *Heller*-Entscheidung haben die untergeordneten Gerichte sich bemüht zu erahnen, wie diese auf Vorschriften anzuwenden ist, die das Gericht nicht angesprochen hat, wie z.B. Verbote, Waffen in der Öffentlichkeit zu tragen und Waffenbesitzverbote gegenüber gewalttätigen Leuten, die lediglich ein Bagatelldelikt begangen haben. Die vorherrschende Herangehensweise bei den Bundesberufungsgerichten lässt sich derzeit grob wie folgt zusammenfassen:

- Es wird davon ausgegangen, dass einige Vorschriften, vor allem solche, die seit langem bestehen, das vom Second Amendment geschützte Recht nicht verletzen. So bestätigte beispielsweise das Bezirksgericht von D.C.⁹ eine Regelung, die den Waffenbesitzern vorschreibt, jede ihrer Waffen bei der Regierung zu registrieren. *Heller v. District of Columbia ("Heller II")* (2011).
- Regelungen, die das Kernrecht der Selbstverteidigung erheblich einschränken, werden mittels einem anspruchsvollen Test geprüft, der in der Regel nur Gesetze zulässt, die eng auf die Erfüllung eines triftigen Zwecks seitens der Regierung zugeschnitten sind. Bei der Anwendung eines solchen Tests stellte das Siebte Bezirksgericht fest, dass eine Stadt es versäumt hatte, eine angemessene Begründung für ihr Verbot von Schießplätzen zu liefern. *Ezell v. City of Chicago* (2011).
- Regelungen, die das Kernrecht nicht stark einschränken, unterliegen einer mehr abgestuften Form der Kontrolle, die im Allgemeinen verlangt, dass die Regelung ganz erheblich mit einem wichtigen Regierungsziel in Verbindung steht. Das Dritte Bezirksgericht zum Beispiel stellte fest, dass das Besitzverbot für eine Pistole mit ausgeschliffener Seriennummer nach diesem Standard gültig ist. *Vereinigte Staaten v. Marzzarella* (2010).

Die Anwendung dieses Rahmens ist bei den Gerichten etwas unterschiedlich, und *Heller* ließ Raum für andere Ansätze. Eine wichtige noch offene Frage ist der Umfang des Rechts, Schusswaffen in der Öffentlichkeit zu tragen. Das *Heller*-Urteil legte großen Wert auf den Wortlaut des Second Amendments, der das Recht Waffen besitzen *und tragen* zu dürfen schützt während es gleichzeitig Verbote des verdeckten Tragens von Schusswaffen vorläufig genehmigte.

Ein Verbot (oder strenge Beschränkungen) sowohl für das verdeckte als auch für offene Tragen dürfte dem Verfassungstext widersprechen. Es wäre auch schwer in Einklang zu bringen mit der durch den Gerichtshof erfolgten Hervorhebung des Rechts auf Selbstverteidigung gegen Gewaltverbrecher, die mindestens ebenso wahrscheinlich außerhalb des

9 Entspricht in etwa der Berufungsinstanz in Deutschland.

Hauses wie innerhalb des Hauses anzutreffen sind. Dennoch hat *Heller* ein Recht, Waffen in der Öffentlichkeit zu tragen, nicht eindeutig anerkannt. Einige Untergerichte sind zu dem Schluss gekommen, dass ein solches Recht nicht besteht, während andere anderer Meinung sind. Der Oberste Gerichtshof muss sich möglicherweise irgendwann mit dem Problem befassen.

Eine eher allgemeine Frage betrifft den Umfang der Befugnis der Regierung, den Besitz und den Gebrauch von Schusswaffen durch Vorschriften zu behindern, die den Waffenbesitzern erdrückende Bedingungen und Qualifikationen auferlegen. Im analogen Bereich des Rechts auf Redefreiheit haben die Gerichte endlos darum gekämpft, Grenzen zu ziehen, die es den Regierungen ermöglichen, dem zu dienen, was sie als öffentliches Interesse ansehen, ohne eine unangemessene Unterdrückung der individuellen Freiheiten zuzulassen. Wenn es der Oberste Gerichtshof ernst meint mit der Behandlung des Rechts auf Waffen als wichtigem Teil der verfassungsrechtlichen Ordnung, dann sollten wir erwarten, dass die Richter in ihrer neu entstehenden Rechtsprechung zur Waffenkontrolle auf ähnliche Herausforderungen stoßen.

– Nelson Lund ist Universitätsprofessor an der George Mason University School of Law

Quelle: <https://www.heritage.org/the-constitution/report/the-second-amendment-and-the-inalienable-right-self-defense>

Das Original ist ohne Fußnoten.

Der Aufsatz war ein Vorabdruck zur zweiten Auflage von [The Heritage Guide to the Constitution](#).

Zur Person von Prof. Lund: https://www.law.gmu.edu/faculty/directory/fulltime/lund_nelson